

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall:

Kramer kauft am 4. Januar 1996 bei Vollmann 100 Waschmaschinen. Es wird schriftlich vereinbart, daß die Maschinen "spätestens am 10. Januar bei Kramer angeliefert sein sollen". Durch ein grobes Versehen des Angestellten Anter, den Vollmann mit der Erledigung der Angelegenheit betraut hatte, treffen die Waschmaschinen erst am 18. Januar 1996 bei Kramer ein. In der Zeit zwischen dem 10. und 18. Januar sind nachweislich zehn Kunden bei Kramer gewesen, die je eine Maschine des Typs, den Kramer bei Vollmann gekauft hat, hatten kaufen wollen, und, weil dies nicht möglich war, bei Konkurrenten des Kramer gekauft haben. Dadurch ist dem Kramer ein Verdienstausschlag von 2.500,- DM (250,- DM je Maschine) entstanden. Dennoch möchte Kramer an dem mit Vollmann geschlossenen Vertrag festhalten.

Was kann Kramer von Vollmann verlangen?

60 Punkte

2. Fall:

a)

D stiehlt dem E eine diesem gehörende Madonna. D veräußert die Madonna für DM 50.000,- an den Antiquar A, der den D für den in Not geratenen Eigentümer hält. A veräußert die Madonna für DM 65.000,- an den Bankier B. Als E erfährt, wo sich die Madonna befindet, verlangt er von B die Herausgabe.

Mit Recht?

30 Punkte

b)

Kann E sich statt dessen an A halten und von ihm den erzielten Verkaufserlös fordern?

10 Punkte

Fragen:

K erhebt gegen B beim zuständigen Gericht Klage auf Zahlung von 4.000,- DM als Werklohn. Folgende Fallvarianten:

1)

B, der das Bestehen dieser Forderung niemals bestritten hat und an die Zahlung, die er schlicht vergessen hatte, auch nicht erinnert worden ist, möchte wissen, ob und ggf. wie er verhindern kann, daß er die Kosten des Rechtsstreits tragen muß.

20 Punkte

2)

Der zugrunde liegende Werkvertrag ist von V im Namen des B als Besteller geschlossen worden. Es läßt sich vor Gericht trotz Beweisaufnahme nicht mehr aufklären, ob V Vertretungsmacht für B hatte. K behauptet dies, B bestreitet es. Die Werkleistung des K hat auch nicht zu einer vermögensmäßigen Bereicherung des B geführt. Wie wird das Gericht entscheiden?

20 Punkte

3)

Erklären Sie den Unterschied zwischen Klageverzicht und Klagerücknahme

20 Punkte

4)

Was kennzeichnet ein Rechtsmittel, was einen bloßen Rechtsbehelf?

Nennen Sie Beispiele.

Was ist der Unterschied zwischen Berufung und Revision?

20 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Lösung zu Aufgabe 1:

I. § 286 Abs. 1 BGB

Da Kramer an dem Vertrag mit Vollmann festhalten will, kann sein Begehren nur darauf gerichtet sein, den durch die Verzögerung der Lieferung entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz dieses Verzögerungsschadens könnte sich für Kramer aus § 286 Abs. 1 BGB ergeben.

Grundlage eines solchen Schadensersatzanspruchs ist gem. § 286 Abs. 1 BGB zunächst der Verzug des Schuldners.

Erste Voraussetzung dafür ist ein fälliger Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner, § 284 Abs. 1 S. 1 BGB. Vollmann mußte die Waschmaschinen entsprechend der Vereinbarung im Kaufvertrag "spätestens am 10. Januar" liefern. Der Lieferungsanspruch (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) ist daher spätestens mit Ablauf dieses Tages fällig gewesen.

Weiter ist eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung erforderlich. Kramer hat den Vollmann zwar nicht gemahnt. Das wäre allerdings unschädlich, wenn eine Mahnung ausnahmsweise entbehrlich gewesen wäre. Dies ist vor allem bei kalendermäßiger Bestimmung der Leistungszeit der Fall, § 284 Abs. 2 S. 1 BGB. Eine solche Bestimmung ist hier durch schriftliche Vereinbarung des spätesten Lieferdatums vorgenommen worden, so daß es einer besonderen Mahnung nicht mehr bedurfte.

Zu prüfen bleibt, ob Vollmann die Verzögerung zu vertreten hat, wovon gemäß § 285 BGB die Annahme von Verzug letztlich abhängt. Grundsätzlich haftet der Schuldner gemäß § 276 BGB für eigenes Verschulden, das nach dem vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht erkennbar ist. Eine Erweiterung der Haftung für Gehilfen findet gemäß § 278 BGB aber dann statt, wenn der Schuldner sich des Gehilfen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient. Vollmann hatte den Anter "mit der Erledigung der Angelegenheit betraut". Dieser ist somit in Erfüllung der Verbindlichkeit des Vollmann als Erfüllungsgehilfe tätig geworden. Die Lieferungsverzögerung ist auf ein grobes Versehen des Anter und damit durch fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 276 Abs. 1 S. 2 BGB verursacht worden. Dieses Verschulden seines Erfüllungsgehilfen hat Vollmann gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Vollmann befand sich daher nach dem 10. Januar in Verzug.

Durch den Verzug mußte dem Kramer ein Schaden entstanden sein. Schaden nach der Regelung der §§ 249 ff. BGB bedeutet eine Einbuße, die eine Person durch ein bestimmtes Ereignis gegen ihren Willen an Rechtsgütern erleidet und für die das Gesetz in irgendeiner Weise einen Ausgleich vorsieht. Es ist allerdings möglich,

daß das schädigende Ereignis - hier der Verzug - nicht nur den bereits vorhandenen Vermögensstand vermindert, sondern auch das Hinzukommen neuer Vermögenswerte verhindert. Nach § 252 S. 1 BGB umfaßt der volle Schaden auch eine Einbuße letzterer Art, und es ist daher auch hierfür Ersatz zu leisten. Bei Kramer wollten zehn Kunden je eine Maschine des von Vollmann verspätet gelieferten Typs kaufen. Da Kramer nicht liefern konnte, kauften sie bei der Konkurrenz. Hätte Kramer liefern können, wären die Käufe wahrscheinlich mit ihm abgeschlossen worden. Wenn Vollmann ohne Verzögerung geliefert hätte, hätte Kramer zehnmal die Gewinnspanne für eine Waschmaschine in Höhe von DM 250,- verdienen können. Dem Kramer ist also ein Verzugsschaden von DM 2.500,- in Form entgangenen Gewinns entstanden.

Er kann diesen Schaden gemäß § 286 Abs. 1 BGB von Vollmann ersetzt verlangen.

II. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 326 Abs. 1 S. 1 BGB kommt als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, weil - bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 - dieser zwar wahlweise Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung gewährt, nicht aber den Ersatz des reinen Verzögerungsschadens, wenn an dem Vertrag im übrigen festgehalten wird.

→ Erfüllbar wäre dann angestritten!

Es bleibt daher für Kramer bei dem unter I. festgestellten Verzugsschadensersatzanspruch.

Lösung zu Fall 2 a):

E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Madonna aus § 985 BGB haben, wenn E Eigentümer der Madonna ist und B die Skulptur dem E gegenüber unberechtigt besitzt.

I. Sache im Besitz des Anspruchsgegners B

B übt willentlich die tatsächliche Gewalt (§ 854 BGB) über die Madonna, eine Sache im Sinne des § 90 BGB, aus.

II. Eigentum des Anspruchstellers E

Ferner müsste E Eigentümer der Madonna sein. Ursprünglich war E Eigentümer der Madonna. Er könnte jedoch sein Eigentum durch Übertragung von D an A oder von A an B verloren haben.

1. Übereignung D an A

a) nach § 929 S. 1 BGB¹

E könnte sein Eigentum dadurch verloren haben, daß es D an A nach § 929 S. 1 BGB übertrug. Dann müßten sich D und A über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Eine solche Einigung ist hier zwischen D und A erzielt worden. Ferner müsste auch eine Übergabe der Madonna von D an A stattgefunden haben. D hat dem A den unmittelbaren Besitz an der Madonna verschafft, ihm die Sache mithin auch übergeben. Eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB setzt schließlich voraus, daß der Veräußerer zur Eigentumsübertragung berechtigt war, er also grundsätzlich selbst Eigentümer ist. Hier hatte D die Madonna aber gestohlen, war also selbst nur nicht verfügungsberechtigter Besitzer. Folglich hat eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB nicht stattgefunden.

b) nach §§ 929 S. 1, 932 BGB

Zu prüfen bleibt, ob der Antiquar A das Eigentum gutgläubig nach §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben hat. Einigung und Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB liegen - wie oben gezeigt - vor. Der Mangel der Berechtigung könnte durch den guten Glauben des A überwunden worden sein. In der Tat kann das Eigentum auch vom Nichteigentümer erlangt werden, wenn der Erwerber in gutem Glauben an die Berechtigung des Veräußerers handelt, § 932 S. 1 BGB. Der A hielt den D für den Eigentümer der Madonna und durfte ihn mangels irgendwelcher Verdachtsmomente auch dafür halten, so daß er gutgläubig im Hinblick auf einen Eigentumserwerb von D war (§ 932 Abs. 2 BGB). Gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ist aber ein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen nicht

¹ Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse sind insoweit nur die Verfügungsgeschäfte von Bedeutung, da nur sie die dingliche Rechtslage beeinflussen. Die vorliegenden Kaufverträge konnten als Verpflichtungsgeschäfte den Eigentumsübergang lediglich vorbereiten und sind für die Frage, wer Eigentümer der Madonna ist, irrelevant (Abstraktionsprinzip).

möglich. Da die Madonna dem E gestohlen wurde, konnte A kein Eigentum an ihr erlangen. Konnte A das Eigentum nicht gutgläubig erwerben, ist es dem E durch das Geschäft zwischen D und A auch nicht verloren gegangen.

2. Übereignung A an B

Eine Übereignung gem § 929 S. 1 BGB scheitert wiederum an der fehlenden Berechtigung des A.

Zu prüfen bleibt, ob E sein Eigentum dadurch verloren hat, daß B es gutgläubig gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB von A erwarb. Einigung und Übergabe liegen auch hier vor. Ferner war B gutgläubig als er die Madonna in Empfang nahm. Einem gutgläubigen Erwerb könnte jedoch auch hier der Ausschlußtatbestand des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB entgegenstehen. § 935 BGB gilt nicht nur für den Ersterwerb, sondern steht auch einem gutgläubigen Erwerb zweiter Stufe entgegen. "Ist eine Sache...abhanden gekommen, so klebt dieser Makel der Sache beständig und objektiv an. Sie streift ihn also nicht ab, durch wieviele Hände, selbst redlicher Erwerber sie auch gehen mag. Der Eigentümer kann die Sache daher gegen jeden Erwerber vindizieren" (so Staudinger/Berg, § 935 Rdnr. 13). Ein gutgläubiger Eigentumserwerb war für Dritte nicht mehr möglich, da die Madonna gestohlen, und damit dem E in besonderer Weise abhanden gekommen war. E ist Eigentümer geblieben.

III. Kein Recht des B zum Besitz im Sinne des § 986 BGB

Ein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 BGB steht dem B nicht zu. Ein solches ergibt sich insbesondere nicht aus dem Kaufvertrag mit A, da dieser kein Recht gegenüber dem Eigentümer E begründet.

Ergebnis: E kann die Madonna gemäß § 985 BGB von B herausverlangen.

Lösung zu Fall 2 b)

E könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des erzielten Verkaufserlöses von DM 65.000,- aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB haben.²

Dann müßte A als Nichtberechtigter über die Madonna verfügt haben. A selbst hat von D kein Eigentum erlangt, war also Nichteigentümer und daher nicht zur Verfügung über die Madonna berechtigt. Gleichwohl hat er eine Verfügung über die Madonna getroffen.

→ best. Eigentum ?

Diese Verfügung müßte dem Berechtigten E gegenüber wirksam sein.

Zunächst konnte die Verfügung die mit ihr erstrebten Rechtswirkungen (Übergang des Eigentums) nicht hervorbringen, da § 935 BGB entgegenstand. Die Verfügung könnte aber nachträglich wirksam werden durch Genehmigung (§§ 185 Abs. 2, 184 Abs. 1 BGB) des Berechtigten E. Zwar hat E nicht ausdrücklich erklärt, er genehmige das Rechtsgeschäft. Wenn er sich jedoch mit dem Herausgabeverlangen an A wendet, so ist darin eine konkludent erteilte Genehmigung zu sehen. Damit wird die Verfügung dem E gegenüber wirksam.

Der Tatbestand des § 816 Abs. 1 S. 1 BGB ist damit erfüllt und A muß an E die durch die Verfügung erlangte Geldsumme (65.000,- DM) herausgeben.

² § 816 Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Sonderfall der Eingriffskondiktion, der der allgemeinen Bestimmung des § 812 BGB vorgeht.

Lösung zu den Fragen:

Zu Frage 1)

Nach § 91 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, nämlich die Gerichtskosten und die ihr selbst und dem Gegner erwachsenden Kosten, insbesondere die Anwaltsgebühren. Danach müßte hier B die Kosten des Verfahrens tragen, da die Werklohnforderung des K offenbar begründet und fällig ist, also die Klage Erfolg haben wird. Von dem Grundsatz, daß die unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat, macht aber § 93 ZPO eine Ausnahme für den Fall, daß der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben hat und er den Anspruch sofort anerkennt. Da B weder die Forderung des B bestritten oder die Leistung aus sonstigen Gründen verweigert hat noch von K an die Leistung erinnert worden ist, hat er auch nicht zur Klage Anlaß gegeben (statt aller: STEIN/JONAS/BORK, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 93 Rdnr. 16). Der bloße Umstand, daß er bei Fälligkeit nicht geleistet hat, reicht hierfür nicht aus. Wenn B also den Anspruch des K in der schriftlichen Klageerwidern (vgl. § 277 ZPO) und in der ersten mündlichen Verhandlung sofort anerkennt, wird er zwar durch Anerkennungsurteil (§ 307 ZPO) zur Zahlung verurteilt (vgl. KE 1 sub 3.2), aber dem K werden nach § 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt (KE 2 sub 8.1). Durch diese Regelung wird verhindert, daß ein gutwilliger Schuldner mit Kosten eines überflüssigen Prozesses belastet wird.

Zu Frage 2

Ein Werklohnanspruch (§ 631 I BGB) setzt einen wirksamen Werkvertrag voraus. B selbst hat einen solchen Werkvertrag nicht abgeschlossen. Der von V im Namen des B geschlossene Werkvertrag wirkt nach § 164 I, III BGB nur dann gegen B, wenn V Vertretungsmacht zum Abschluß eines solchen Vertrages hatte. Da sich diese Frage nicht mehr aufklären läßt, muß das Gericht nach den Regeln der **materiellen Beweislast** entscheiden, d.h. zu Lasten derjenigen Partei, die für die Frage, ob Vertretungsmacht bestand oder nicht, die Beweislast trägt. Eine ausdrückliche Regelung der Beweislast für diese Frage findet sich im Gesetz - anders als z.B. in § 179 I BGB hinsichtlich des Anspruchs gegen einen Vertreter - nicht. Es gilt daher die Grundregel der Beweislast, wonach jede Partei die Beweislast für diejenigen Tatsachen trägt, die Voraussetzung für die Anwendung eines ihr günstigen Rechtssatzes sind (vgl. KE 2 sub 6.4.2). § 164 I, III BGB ist ein dem Begehren des K günstiger Rechtssatz, denn seine Anwendung würde zu dem von K erwünschten Ergebnis führen, daß der von V geschlossene Werkvertrag gegen B wirkt. K trägt daher die Beweislast für die Tatsachen, die gegeben sein müssen, um § 164 BGB anzuwenden, also auch für die Vertretungsmacht des V. Da er diesen Beweis nicht hat erbringen können, muß das Gericht seiner Entscheidung die Annahme, daß V keine Vertretungsmacht hatte, zugrunde legen.

Der Werkvertrag ist auch nicht etwa durch Genehmigung seitens des B wirksam geworden (vgl. § 177 I BGB): B bestreitet ja eine Vertretungsmacht des V; darin kommt zugleich zum Ausdruck, daß er den Werkvertrag nicht genehmigen, sondern die Genehmigung verweigern will.